



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen
Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und
-genehmigung
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

Fachbereich · Stadtplanung
oder Dienststelle · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude · Christian Kociok
Sachbearbeitung ·
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 6121
Telefax 406 · 6102
Ihr Zeichen/vom · 25.3.4. - 5/20
Mein Zeichen · 612_47_20
Tag · 20.01.2021

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Forschbach,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Leverkusen wird durch eine Vielzahl von Leitungs- und Verkehrsstrassen durchzogen und beeinträchtigt. Jede Erweiterung oder Änderung, seien es als Einzelfall betrachtet auch vermeintlich geringe Eingriffe haben in ihrer Summe doch starke Auswirkungen auf die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Rat in seiner Sitzung am 20.01.2021 einstimmig beschlossen, die Errichtung der Gasdruckregel- und Messanlage abzulehnen.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen große Bedenken:

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Für die Gasfernleitung LNr. 600 der NETG (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG), die nahezu ganz Leverkusen umspannt, gibt es bereits

eine Planfeststellung. Für die Überlandflächen (Äcker, Grünanlagen u. ä.) in städtischem Eigentum wurde durch den FB Konzernsteuerung/Liegenschaften ein Gestattungsvertrag zur Verlegung der Leitung am 07./13.08.2020 abgeschlossen.

Für die GDRM-Anlage wird ein separates Planfeststellungsverfahren durch die OGE (Open Grid Europa GmbH, Essen) betrieben.

Für die Flurstücke 776 und 1225 wurde in Zusammenarbeit mit der OGE und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) ein separater Gestattungsvertrag zur Kreuzung der Straße Neuenkamp abgestimmt und auf den Unterschriftenweg gegeben.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 1229 ist hier (noch) nicht bekannt. Bei dem Flurstück handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weg. Auf dem Grundstück ruht ein Recht der Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, dieses zum Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 KV-Abzwegleitung Burscheid, mit Masten, Armaturen in Anspruch nehmen zu können.

Aus Sicht des FB Konzernsteuerung/Liegenschaften spricht grundsätzlich nichts gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks durch die OGE, sofern sich die OGE mit dem Betreiber der 110 KV-Leitung sowie den landwirtschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern der Wegeparzelle ins Benehmen setzt und mit dem FB Konzernsteuerung/Liegenschaften einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließt, für den ein Nutzungsentgelt anfallen würde.

Fachbereich Umwelt:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Belange Natur-, Landschafts- und Artenschutz, kann den Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf die Planänderung zur Verbindung der Leitung Nr. 600 (im Bau befindliche NETG Leitung) und der Leitung 12 (Bestandsleitung) und der Realisierung der GDRM-Anlage in Leverkusen-Pattscheid mit den unten genannten Forderungen zugestimmt werden.

Die GDRM-Anlage Pattscheid verläuft mit ihren Verbindungsleitungen durch landwirtschaftliche Flächen und Grünland. Die OGE begründet die Notwendigkeit der Verbindung beider Leitungssysteme mit GDRM-Anlage mit der Umstellung auf H-Gas (die Bestandsleitung transportiert L-Gas und soll auf H-Gas umgestellt werden).

Bei der Realisierung von Bebauungen und Eingriffen müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) berücksichtigt werden.

Danach ist es verboten,

- § 44 Absatz 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- § 44 Absatz 1 Nr. 2. wildlebenden Tieren der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Wanderungszeiten erheblich zu stören
- § 44 Absatz 1 Nr. 3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Damit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, erfolgte 2019 durch die Planungsgemeinschaft „Stadt und Umwelt, Environment, Dinslaken“ eine Begehung des Plangebietes.

Im Hinblick auf vorkommende Vogelarten erfolgte die Kartierung im März und April 2019, die Fledermäuse wurden im Juli und August 2019 erfasst.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten nicht eintritt.

Der Rotmilan sowie Stare wurden im Überflug erfasst.

Im Hinblick auf Fledermausarten wurden die Zwergfledermaus mit bis zu 30 Registrierungen und eine Registrierung der Mückenfledermaus dargestellt.

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass von den 3 Standortvarianten die Variante 2 zu favorisieren ist, weil die südlich des Ortsteils Neuenkamp vorhandenen Gehölze bzw. Baumgruppen nicht tangiert werden, ein Solitärbaum erhalten werden kann und die Artenzahl im direkten Umfeld sehr gering ist.

Der UNB liegen keine Erkenntnisse vor, dass das erfasste Artenspektrum nicht repräsentativ für den Lebensraumkomplex ist.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Laufe größerer Zeiträume und intensiverer Untersuchungen weitere Greifvögel und Eulen wie Beispiel der bisweilen in Leverkusen jagende Uhu erfasst werden können: Auch die Existenz des Hirschkäfers ist nicht auszuschließen.

Allerdings ist der Eingriffsbereich für die Tierarten nur Teilnahrungshabitat.

Dennoch wird es aus artenschutzrechtlicher Sicht dringend empfohlen, die Bezirksregierung als zuständige Behörde aufzufordern, im Hinblick auf die v. g. planungsrelevanten Tierarten weitere Kartierungen und entsprechende Gutachten einzuholen.

Nach Abschluss der Bautätigkeit und erfolgter Rekultivierung bleibt als Eingriff nur die GDRM-Anlage, die 1110 m² Fläche beansprucht.

Um den Eingriff insgesamt zu minimieren, soll das Gebäude der GDRM-Anlage dachbegrünt werden.

Zudem soll aus Gründen des Landschaftsschutzes und als Maßnahme des Artenschutzes das GDRM-Gebäude weitgehend eingegrünt werden. Die Einzäunung muss mit einer außen umlaufenden Hecke aus standortheimischen Gehölzen versehen werden. Diese Maßnahme reduziert die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dient gleichzeitig dem Artenschutz.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)/Altlasten (Herr Dietz):

Im Bereich der betroffenen Flächen (Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 776, 1225 und 1229) liegen der UBB derzeit keine Hinweise auf Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Die Tatsache, dass nach heutigem Kenntnisstand schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten für den angefragten Bereich nicht bekannt sind, schließt nicht aus, dass im Zuge von Bautätigkeiten Bodenbelastungen vorgefunden werden können. Sollten in diesem Bereich z. B. im Zuge von Bodeneingriffen Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die UBB umgehend darüber zu informieren.

Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, Maßstab 1:50.000 (Geologischer Dienst, 2018) ist zu entnehmen, dass innerhalb des Plangebietes zwei Bodentypen vorkommen. Es handelt sich um den Bodentyp Parabraunerde (vereinzelt pseudovergleyt) sowie um den Bodentyp Braunerde (vereinzelt podsolig).

Die Flächen werden derzeit sehr intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Schutzwürdigkeit des Bodentyps Parabraunerde ist gemäß der o.g. Karte sehr hoch. Es handelt sich um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in der Regelungs- und Pufferfunktion sowie einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenschätzwerte werden mit 65 – 85 angegeben und sind damit als - hoch bis sehr hoch - einzustufen. Nach BBodSchV handelt es sich bei der Hauptbodenart um Lehm/Schluff.

Südwestlich der geplanten GDRM-Anlage tritt der Bodentyp Braunerde auf. Es handelt sich um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist daher als hoch einzustufen. Die Wertezahl der Bodenschätzung liegt mit 30 - 45 im mittleren Bereich. Nach BBodSchV handelt es sich bei der Hauptbodenart um Sand.

Die Errichtung der Gasdruckregel-Messanlage ist im Bereich der „Parabraunerde“ geplant. Die Trassen der neu zu errichtenden Leitungen führen ebenfalls vornehmlich durch Gebiete mit Parabraunerde.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich Tief- und Hochbauarbeiten auf den Bodenbereich stets negativ auswirken. Durch die Baumaßnahme wird das natürliche Bodengefüge zerstört, durch Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Es werden Flächen für die Gebäude und deren Erschließung in Anspruch genommen. Diese Flächen werden dem Naturhaushalt hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Regelung des Wasserhaus-

halts sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere teilweise oder gar völlig entzogen. Leitungstrassen können dagegen nach Rekultivierung dem Naturhaushalt zurückgegeben werden.

Beim Bau von Gasleitungstrassen werden großflächig Böden in Anspruch genommen (Baufeld, Arbeitsstreifen usw.). Um die Beeinträchtigungen des Bodens gering zu halten, ist eine bodenschonende Bauausführung unter bodenkundlicher Baubegleitung erforderlich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Boden Schicht für Schicht abgetragen und separat und fachgerecht gelagert wird. Nach Beendigung der Leitungsverlegung ist der Boden lagenweise, fachgerecht zurückzubauen. Durch die Rekultivierung der Trassenbereiche wird der Boden der Natur „zurückgegeben“. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen wieder aufnehmen. Die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind somit, im Gegensatz zur Versiegelung beim Bau von Gebäuden, als temporär zu bezeichnen. Die Baumaßnahmen sind während der gesamten Bauausführungen, so wie es derzeit im Norden des Stadtgebietes Leverkusens durchgeführt wird, bodenkundlich durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Empfehlungen und Hinweise:

Soweit die geplanten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 Flurstücke des Stadtgebietes Leverkusen betreffen und hier Bodeneingriffe stattfinden, sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen.

Die Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen ist bodenkundlich durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen ist in das Verfahren einzubinden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Dokumentation der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Wasser (Frau Marschollek):

Das Planfeststellungsverfahren umfasst nachfolgende beantragten Aspekte:

1. Errichtung der GDRM-Anlage am Standort in Pattscheid
2. Herstellung der Verbindung zwischen der NETG-Leitung und GDRM-Anlage mittels der Eingangsleitung DN 300 DP 70 ca. 300 m
3. Herstellung der Verbindung zwischen GDRM-Anlage und der Leitung Nr.12 (Glückauf) mittels der Ausgangsleitung DN 500 DP 40 ca. 180 m

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergehen nachfolgende Wasserrechtliche Regelungen:

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. den §§ 25, 44 und 45 LWG (Landeswassergesetz) wird dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis

- für das temporäre Zutagefördern von Grundwasser gem. der Antragsunterlage zum Zweck der Wasserhaltung während der Rohrgrabenarbeiten und Leitungsverlegearbeiten
- für das Wiedereinleiten von Grundwasser in den Untergrund gem. der Antragsunterlage

erteilt.

Auflagen

A. Gewässerschutz

1. Die Durchführung der Maßnahme bzw. der gesamte Arbeitsbereich ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers, die ggf. durch die geplante Maßnahme oder auch Baustoffe und Materialien ausgelöst werden, sind auszuschließen.
3. Die Wiedereinleitung von gefördertem Grundwasser bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht in aufgefüllten oder belasteten Böden erfolgen. Hierzu ist im Vorfeld bei der zuständigen Bodenschutzbehörde die Freigabe bzw. die Bestätigung über die Belastungsfreiheit einzuholen.

B. Errichtung der GDRM-Anlage sowie die Durchführung von Erd- und Verlegearbeiten

1. Die Erd- und Verlegearbeiten zur Herstellung der GDRM-Anlage sowie der Eingangs- und Ausgangsleitung haben nach den vorgelegten, genehmigten Planunterlagen und gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben zu erfolgen.
2. Die Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen sind fachgerecht entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen.
3. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Der Dichtigkeitsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung vorzulegen.
4. Abweichungen bzw. Änderungen von der geplanten Maßnahme sind bei der Unteren Wasserbehörde umgehend neu zu beantragen und sind zustimmungspflichtig.

5. Bei der Wahl der Baustoffe ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden; Baumaterialien und das eingesetzte Gerät sind so an der Baustelle zu lagern bzw. abzustellen, dass keine Wassergefährdung eintreten kann.

C. Bodeneingriffe/ Wiedereinbau Bodenmaterialien

1. Die Eingriffe in den Boden sowie die Beurteilung und Bewertung des Wiedereinbaus sind frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Ansprechpartnerin: Frau Schneider, Tel. 0214-406-3239.
2. Das Lagern bzw. Zwischenlagern von organoleptisch auffälligem Altboden/-material ist innerhalb des Überschwemmungsgebietes verboten und umgehend umweltgerecht gem. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Eine Abstimmung hierzu hat kurzfristig mit der Unteren Abfallbehörde zu erfolgen.
Ansprechpartner: Herr Königsmann, Tel. 0214/406-3237.

D. Baustelleneinrichtung/-räumung

1. Das Betanken von Baufahrzeugen hat auf einer gesicherten Fläche zu erfolgen, sodass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind.
2. Die Bauarbeiten sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, sodass das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmierstoffe, Treibstoffe oder sonstige Betriebsmittel, in das Grundwasser und in den Boden vermieden werden.
3. Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit unter Tel. 0214/406-3201 sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen unter Tel. 0214/7505-0 zu verständigen.

Erreichbarkeit:

Untere Wasserbehörde während der Dienstzeit:

Fachbereich Umwelt, ☎ 0214/406-3201

außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:

Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214/7505-0

4. Aus Sicherheitsgründen und für Sofortmaßnahmen sind auf der Baustelle

Ölbindemittel (Ölunfalltonnen oder Leckagenotfallpaletten o. ä.) in ausreichender Menge bereitzuhalten.

E. Informationspflichten/Schlussabnahme

1. Die Untere Wasserbehörde ist jeweils mindestens 14 Tage im Voraus über den Baubeginn und über die Beendigung der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Erreichbarkeit/Anschriften:

Untere Wasserbehörde Leverkusen

Fax: (0214) 406-3202

Email: karla.marschollek@stadt.leverkusen.de

2. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Bestandsdokumentation (Fotodokumentation und Bestandspläne), die Abschlussdokumentation der Bauüberwachung/ Baustellenberichte sowie die Dichtigkeitsnachweise für die Leitungen und der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen der Unteren Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Unterlagen und Pläne müssen den Vermerk enthalten „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den vorgelegten und genehmigten Planunterlagen wird bescheinigt“.

Hinweise

1. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird besonders hingewiesen.
3. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlagen GDRM-Anlage inkl. der Anschlussleitungen sowie die dazugehörige Baustelleneinrichtung inkl. Materiallager und der im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Schweißarbeiten, Rohrverlegearbeiten usw. haftet umfassend der Genehmigungsinhaber.

Begründung

Im Zuge der Errichtung der GDRM-anlage inkl. der Verlegung der Ein- und Ausgangsleitung sowie der Verbindung zu den vorhandenen Hauptleitungen sind die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Eingriffe in den Untergrund geplant. Nach Prüfung und aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind die Eingriffe unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen genehmigungsfähig.

Wasserwirtschaftlich bedeutende Anlagen, Bauwerke sowie Schutzgebiete werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert.

Die Prüfung der Unterlagen ergab unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen gem. Wasserhaushaltsgesetz. Insofern kann die Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme/Tätigkeiten erteilt werden.

Die Auflagen dienen dazu, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und sicherzustellen, dass durch die vorhandenen Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Gewässer die entsprechenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Anlagen zur Prüfung/Zustimmung:

Der Zustimmung liegen folgende mit Prüf- bzw. Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

1. Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2020
2. Planfeststellungsunterlagen

Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den TBL übertragen.

Für die neue Gasdruckregel- und Messanlage an der Straße Neuenkamp mit Anschlussleitungen ist die Querung der Straße erforderlich. Es hatte bereits zuvor Verhandlungen zu einem Gestattungsvertrag (AZ 02-021-20-402-238-wei) gegeben. Hierin war auch eine Beteiligung der TBL vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass die Querung lt. Kreuzungsliste des Planfeststellungsverfahrens in offener Bauweise erfolgen soll. Ob und wie eine zeitweise Sperrung der Straße erfolgen kann, ist von den TBL und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zu beurteilen und während der Bauphase entsprechend rechtzeitig abzustimmen.

Für Kontrollfahrten ist eine Sondernutzung für den landwirtschaftlichen Weg erforderlich. Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Fachbereich Feuerwehr:

Zur Vereinfachung der Kommunikation soll ein von außen gut sichtbares Schild mit einer aktuellen Kontakt-Telefonnummer angebracht werden.

Hinweis:

In der Leverkusener Öffentlichkeit besteht große Sorge ob möglicherweise die GDRM-Anlage in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt. Ich bitte dies umfassend zu prüfen.

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath